

**Betreff:**

Fahrbahnmarkierungen Dotzheimer Straße vor Kreuzungsbereich Klarenthaler Straße

**Antragstext:**

Antrag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten, die irreführenden und gefährdenden Fahrbahnmarkierungen auf dem Fahrstreifen Dotzheimer Straße vor dem Kreuzungsbereich zur Klarenthaler Straße, Fahrtrichtung Dotzheim, zu überprüfen, die beiden Richtungspfeile zu entfernen und durch einen Richtungspfeil geradeaus und Rechtsabbieger zu ersetzen sowie die Fahrbahnmarkierungen im Übrigen zu erneuern.

**Begründung:**

Die Fahrbahnmarkierung ist nicht nur weitgehend wegradiert, sondern auch irreführend und gefährdend.

Nach Aufbringung des Fahrradschutzstreifens ist der Fahrstreifen im Bereich vor dem Haltebalken nur ca. 4,30 m breit.

Dies führt regelmäßig zu fehlerhaften Einordnungen aufgrund der Markierung und auch zu Unfallgefahr und Unfällen.

Ordnen sich aufgrund der irreführenden Markierung unter unzulässiger Inanspruchnahme des Fahrradschutzstreifens mehrspurige Fahrzeuge nebeneinander ein, befahren sie parallel nebeneinander den Fahrstreifen, gelangt das linke Fahrzeug zwangsläufig in den Bereich des markierten Fahrstreifens des Gegenverkehrs, ohne dies rechtzeitig bemerken zu können.

Anlässlich eines schweren Verkehrsunfalles, bei dem nur zufällig keine hinter der Kreuzung an der Fußgängerampel wartenden Personen schwer verletzt wurden, sind von der Gefahrenstelle polizeiliche Lichtbilder gefertigt worden.

Zur Verdeutlichung der Situation wird auf die Anl. 1 und Anl. 2 zum Antrag verwiesen.

Auf Lichtbild 5 ist deutlich der markierungsbedingte häufige Fahrfehler zu erkennen. Das Fahrzeug befindet sich in der irrigen Annahme der Fortführung zweier Fahrstreifen stadtauswärts auf dem linken Fahrstreifen stadteinwärts führend.

Insbesondere für ortsfremde Fahrzeugführer ist nicht erkennbar, dass sich unmittelbar nach dem Haltebalken der Fahrstreifen nochmals verengt und noch vor dem Kreuzungsbereich und der Möglichkeit des Abbiegens nach rechts in die Klarenthaler Straße stadtauswärts nur der rechte Bereich des Fahrstreifens fortgeführt wird.

Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen ist der Raumbedarf für das Nebeneinanderfahren mehrspuriger Fahrzeuge sind für zwei Pkw nebeneinander 4,75 m erforderlich und für Lkw und Pkw 5,55 m. Die Richtlinie ist auszugsweise als Anl. 3 beigefügt. Bei einer lichten Breite von 4,30 m des Fahrstreifens sind diese Werte nicht einzuhalten. Die Markierung ist demnach der Lage anzupassen.

Wiesbaden, 18.05.2016